

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

PERU (Republik Peru)

Stand: 21.04.2020

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Peru sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeitsbescheinigung, ausgestellt auf Grund der Einsicht in das RENIEC (Registro Nacional de Identificación y Estado Civil) durch
 - a) die zuständige Heimatbehördeoder
 - b) die zuständige peruanische konsularische Vertretung bei längerem Aufenthalt in Deutschland

Hinweis: Die peruanischen Behörden stellen Familienstandsbescheinigungen nur für Personen aus, die noch nie verheiratet waren, nicht aber für Geschiedene. In diesem Fall ist eine Familienstandserklärung, abgegeben von 2 Zeugen, in Form einer eidesstattlichen Versicherung vorzulegen.

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Heiratsregister (Acta de Matrimonio)
- 2) a) bei gerichtlicher Scheidung:
Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
Der Nachweis der Rechtskraft kann ggf. durch Eintragung der Scheidung als Randvermerk in der Heiratsurkunde erbracht werden.

oder

b) bei behördlicher oder notarieller Scheidung:

Entscheidung des Bürgermeisters oder Notars über die Auflösung der Ehe mit Nachweis der Bestandskraft

Der Nachweis der Bestandskraft / Wirksamkeit der Entscheidung kann ggf. durch Eintragung der Scheidung als Randvermerk in der Heiratsurkunde erbracht werden.

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den peruanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige peruanische Gericht. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Peru ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftnachweis vorzulegen.

Eine Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils ist nicht erforderlich, wenn die Eheschließung in Peru oder in der konsularischen Vertretung nicht registriert wurde.